

Satzung

über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Borkum

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 14.12.1962 (Nds.GVBl.S.251) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds.GVBl.S.360) hat der Rat der Stadt Borkum in seiner Sitzung vom 15. September 1982 folgende Satzung beschlossen:

§1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Allen Eigentümern an öffentlichen Straßen des Gemeindegebietes anliegender Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung wird die Reinigungspflicht, die in einer Verordnung näher definiert wird, für ihre Grundstücksfrontlänge bis zur Fahrbahnmitte übertragen.
- (2) Den Eigentümern werden Erbbauberechtigte, Nießbraucher (§§ 1030 ff BGB), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB), Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) sowie sonstige zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine persönliche Dienstbarkeit zusteht, gleichgestellt. Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht dieser Verpflichteten geht der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (3) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, wenn den Verpflichteten die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Borkum - Ordnungsamt - mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Der Dritte ist damit öffentlichrechtlich verpflichtet und die Bestimmungen sowohl dieser Satzung als auch der Verordnung finden auf ihn Anwendung.
Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§2

Geltungsbereich

- (1) Geltungsbereich dieser Satzung ist die geschlossene Ortslage.
- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirkes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne und auch mehrere unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignete oder ihr entzogene Gelände oder einseitige, im wesentlichen zusammenhängende Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
In Straßen ohne Gehwege gilt Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite längs des Grundstückes.
- (4) Als an öffentlichen Straßen anliegende Grundstücke gelten auch diejenigen, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder der Fahrbahn getrennt sind, gleich, ob es mit der Vorderseite bzw. Hinterfront an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

§3

Bekanntmachung des Geltungsbereiches

Der Rat ermächtigt den Stadtdirektor, die Grundstücke, die der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht unterliegen, durch Umrandung der geschlossenen Ortslage in einem Plan auszuweisen und den Plan zur Einsicht öffentlich auszulegen.

Nimmt der Stadtdirektor die Ermächtigung wahr, so ist die Auslegung öffentlich bekanntzumachen und der Plan ständig etwaigen Veränderungen anzupassen.

Die betroffenen Grundstückseigentümer sind auf die Änderung hinzuweisen.

§4

Eigentumsübergang

Soweit die Stadt Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit dem Abtransport in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§5

Art und Umfang der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Art und Umfang der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht regelt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Borkum vom 14. Dezember 1982 in der jeweils geltenden Fassung.

§6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Borkum vom 14. April 1970 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Borkum, den 14. Dezember 1982

gez. van Dyken
Bürgermeister

LS

gez. Müller
Stadtdirektor